

Verordnung von Ergotherapie durch Psychotherapeuten

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden die Befugnisse der Vertragspsychotherapeuten erweitert, die in der Heilmittel-Richtlinie und dem dazugehörigen Heilmittelkatalog durch den gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) konkretisiert wurden.

Demnach können ab 01. Januar 2021 alle Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten Ergotherapie verordnen.

Was darf wann verordnet werden?

Die Verordnung von Ergotherapie durch einen Psychotherapeuten ist zulässig,

- wenn eine Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie vorliegt.
- bei Erkrankungen, bei denen eine neuropsychologische Therapie angewendet werden kann. Zu beachten ist dabei die Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des G-BA (konkret: Anlage I Ziffer 19 § 4).
- bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10, wobei hier aber der behandelnde Arzt informiert und die Verordnung von Ergotherapie mit ihm abgestimmt werden muss.

Die Regelungen zur Verordnung von Ergotherapie sind in der Heilmittel-Richtlinie und dem dazugehörigen Heilmittelkatalog definiert. Im Heilmittelkatalog sind die Indikationen mit den jeweiligen Diagnosegruppen und Leitsymptomatiken aufgeführt, ergänzt um eine beispielhafte Auflistung dazugehöriger Diagnosen und Symptomen.

Die Diagnosegruppen **PS1** bis **PS3** entsprechen den Indikationen nach Psychotherapie-Richtlinie, die Diagnosegruppen **PS4** und **EN1** denen der neuropsychologischen Therapie.

Zulässig ist gemäß Heilmittelkatalog die Verordnung folgender Heilmittel für unten genannte Diagnosegruppen:

- **PS1:** Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen
z.B. ADS/ADHS, frühkindlicher Autismus
 - Psychisch-funktionelle Behandlung, z.B. kognitive Verhaltensprogramme
 - Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung
 - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung, z.B. Achtsamkeitstraining

- **PS2:** Neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen
z.B. Angststörungen, Essstörungen
 - Psychisch-funktionelle Behandlung

- **PS3:** Wahnhafte und affektive Störungen / Abhängigkeitserkrankungen
z. B. Schizophrenie, depressive Störungen
 - Psychisch-funktionelle Behandlung
 - Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung

- **PS4:** Dementielle Syndrome z. B. Morbus Alzheimer
 - Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung

- **EN1:** Erkrankungen des zentralen Nervensystems (Gehirn) / Entwicklungsstörungen z.B. Schädel-Hirn-Trauma, Morbus Parkinson
 - Psychisch-funktionelle Behandlung
 - Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung
 - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung

Welche weiteren Informationen sind im Heilmittelkatalog zu finden?

Im Heilmittelkatalog finden sich zudem Angaben zu orientierender Behandlungsmenge, Höchstmenge je Verordnung, empfohlener Frequenzspanne und zur Verordnung als Einzel- oder Gruppentherapie:

- **orientierende Behandlungsmenge:** bis zu 40 Einheiten; Ausnahme: bis zu 60 Einheiten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Diagnosegruppe **EN1**. Die Einheiten stellen lediglich eine Empfehlung dar. Die Behandlungsmenge muss nicht ausgeschöpft werden und kann bei medizinischem Erfordernis überschritten werden.
- **Höchstmenge je Verordnung:** jeweils bis zu 10 Einheiten
- **Frequenzempfehlung:** Empfohlen wird eine Frequenzspanne von 1-3x pro Woche. Diese kann vom behandelnden Psychotherapeuten an die patientenindividuellen Bedürfnisse angepasst werden.
- **Verordnung als Einzel-/Gruppentherapie:** Die Verordnung ist als Einzel- und Gruppentherapie möglich, Ausnahme bildet die neuropsychologisch orientierte Behandlung, die ausschließlich als Einzeltherapie verordnet werden kann.

Wie verordne ich Ergotherapie?

Zur Verordnung ist das Muster 13 „Heilmittelverordnung“ zu verwenden, wichtige Hinweise zur korrekten Ausfüllung finden sie [hier](#).

Die Verordnungsvordrucke können über den Paul Albrechts Verlag bestellt werden.

Wie löst der Patient die Verordnung ein?

Der Patient kann die Verordnung bei einem Therapeuten nach Wahl vorlegen um die ergotherapeutischen Maßnahmen durchführen zu lassen. Der Beginn der Behandlung sollte innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellung der Verordnung erfolgen, sonst verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Ein dringlicher Behandlungsbedarf kann vom Psychotherapeuten auf der Verordnung vermerkt werden. Dann muss mit der Therapie innerhalb von 14 Tagen begonnen werden.

Wann darf keine Ergotherapie verordnet werden?

Vertragspsychotherapeuten können Ergotherapie bei Indikationen verordnen, für die eine neuropsychologische Therapie angewendet werden darf. Ausnahmen sind in der Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des G-BA (Anlage I Ziffer 19

§ 4) aufgeführt. Demnach ist eine neuropsychologische Therapie ausgeschlossen, wenn:

- eine stationäre / rehabilitative Maßnahme medizinisch notwendig ist
- oder es ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne eine sekundäre organische Hirnschädigung sind
- oder es eine progredient verlaufende Gehirnerkrankung im fortgeschrittenen Stadium ist, etwa mittel- und hochgradige Demenz Typ Alzheimer
- oder das schädigende Ereignis / die Gehirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei Erwachsenen länger als 5 Jahre zurückliegt.

Links / Downloads

- [Heilmittel-Richtlinie](#)
- [KBV Praxisinformation Ergotherapie](#)
- [Ausfüllhilfe Muster 13](#)

